



Gemeinde Hitzkirch
Schulen

Dispensation und Absenz vom Unterricht

Weisung

Für Lehrpersonen und Lernende

Inhaltsverzeichnis

1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
2	GRUNDSÄTZE	3
2.1	KRANKHEITEN	3
2.2	DISPENSATION	3
2.3	SCHNUPPERLEHREN	4
2.4	LERNAUFTRÄGE	4
2.5	UMGANG MIT VERPASSTEN LERNINHALTEN.....	4
3	BESTIMMUNGEN.....	4
3.1	ZUSTÄNDIGKEITEN UND FRISTEN	4
3.2	JOKERTAGE	4
3.3	URLAUBE	4
3.4	FERIENVERLÄNGERUNG	5
3.5	GESUCH UM DISPENSATION VOM UNTERRICHT	5
3.6	GÜLTIGKEIT	5

1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen dieser Richtlinien basieren auf der SRL 405 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dez. 2008 (Stand 1. April 2013). Die Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz regelt Urlaube für Schülerinnen und Schüler wie folgt:

§ 10 Dispensationen vom Unterricht.

¹ Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

² Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen [...] die Schulleitung zuständig.

2 Grundsätze

2.1 Krankheiten

Lernende, die krank sind, bleiben zu Hause. Bei ansteckenden Krankheiten gilt dies zumindest während der Ansteckungszeit, auch wenn die Symptome schon abgeklungen sind. Auskunft hierzu gibt der Arzt oder die Apotheke. Zu ansteckenden Krankheiten gehören virale oder bakterielle Infektionen, wie zum Beispiel Grippe oder auch bestimmte Bindehautentzündungen.

In Zweifelsfällen und wiederholten Absenzen kann die Schule ein Arzzeugnis einverlangen.

Bei Arztterminen, die ausnahmsweise während der Unterrichtszeit liegen, gilt das Terminkärtli der Arztpraxis als Entschuldigung. Alle anderen Entschuldigungen erfolgen gemäss Angaben der Klassenlehrperson. Es können keine Entschuldigungen durch andere Lernende akzeptiert werden. Sie müssen durch die Erziehungsberechtigten oder durch eine durch sie bestimmte erwachsene Person erfolgen.

Während der Unterrichtszeit erkrankte Lernende werden von den Erziehungsberechtigten oder durch eine von ihnen bestimmte Person abgeholt.

Eltern, deren Kinder nicht geimpft sind und diese einer Risikogruppe angehören, informieren die Klassenlehrperson. Eine ärztliche Bestätigung kann einverlangt werden.

2.2 Dispensation

Lernende können auf ein begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom regulären Unterricht beurlaubt werden.

Arzt- oder Zahnarzttermine sollen grundsätzlich auf die unterrichtsfreie Zeit terminiert werden. Diese Urlaubsweisungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler, also auch für die Kinder im freiwilligen Jahr des Kindergartens resp. der Basisstufe. Bei zweifelhafter Begründung resp. im Wiederholungsfall innerhalb eines Schuljahres kann die Klassenlehrperson das Gesuch an die Schulleitung weiterleiten.

2.3 Schnupperlehren

Schnupperlehren sind ein wichtiger Teil der Berufswahl. Dispens für Schnupperlehren erteilen die Klassenlehrpersonen. Das Verhältnis zwischen Schnupperlehren während der Unterrichtszeit und den Schulferien soll ausgewogen sein. Wenn möglich, sollen die Termine nicht auf Tage mit schulischen Anlässen (Sporttage, Schulfeiern) gelegt werden. Dispens für Schnupperlehren beantragen die Erziehungsberechtigten.

2.4 Lernaufträge

Bei Schülerurlauben (ohne Jokertage) erhalten die Schülerinnen und Schüler von ihrer Klassenlehrperson Lernaufträge, soweit möglich im Zusammenhang des bezogenen Urlaubs.

2.5 Umgang mit verpassten Lerninhalten

Für die Aufarbeitung des verpassten Lernstoffes sind die Schülerinnen und Schüler resp. deren Eltern selbst verantwortlich.

3 Bestimmungen

3.1 Zuständigkeiten und Fristen

Dispensationsgesuche sind der Klassenlehrperson einzureichen.

Anzahl Tage	Fristen	Zuständigkeit
Jokertag	Mind. 1 Woche in Voraus	Klassenlehrperson
Urlaube bis 3 Tage	Mind. 2 Wochen im Voraus	Klassenlehrperson
Urlaube länger als 3 Tage	Mind. 3 Wochen im Voraus	Schulleitung
Ferienverlängerung	Mind. 3 Wochen im Voraus	Schulleitung

3.2 Jokertage

Pro Schuljahr stehen zwei sogenannte Jokertage zur Verfügung. Sie sollen für besondere Anlässe wie Musikfeste, Familienanlässe oder Sportanlässe eingesetzt werden können. Jokertage werden im Zeugnis als entschuldigte Absenz eingetragen.

Jokertage dürfen nicht koordiniert in Gruppen bezogen werden.

3.3 Urlaube

Wenn ein Urlaub gewährt worden ist, werden im laufenden Schuljahr keine Jokertage mehr bewilligt. Urlaube, die mehr als 3 Tage dauern, werden alle 2 Jahre bewilligt.

3.4 Ferienverlängerung

Ferienverlängerungen werden alle 2 Jahre bewilligt.

3.5 Gesuch um Dispensation vom Unterricht

Das Formular um Dispensation vom Unterricht gibt's auf der Webseite der Schulen Hitzkirch unter dem Menüpunkt Download \ Formulare.

3.6 Gültigkeit

Diese Weisungen gelten ab dem 01. August 2022



Gemeinde Hitzkirch
Schulen

Schulen Hitzkirch
Aargauerstrasse 11
CH-6285 Hitzkirch

www.schulen-hitzkirch.ch

Hitzkirch, 14. Juli 2022